
Anforderungen an die Schnurgerüstkontrolle bei Absteckung Dritter

Ausgangslage

Es steht den Bauherren grundsätzlich frei das Schnurgerüst selber zu erstellen oder die Einmessung durch einen Dritten (ausgewiesene Fachperson) ausführen zu lassen. Die Kontrolle der korrekten Lage des Gebäudes gemäss den bewilligten Projektplänen (baupolizeiliche Kontrolle des Schnurgerüsts) obliegt in Küsnacht beim Nachführungsgeometer (NFG).

Bei Angabe des Schnurgerüsts durch den NFG wird die baupolizeiliche Kontrolle im Arbeitsablauf (Workflow) gleichzeitig durchgeführt und verrechnet.

Grundlage

Für die baupolizeiliche Schnurgerüstkontrolle benötigt der NFG folgende Unterlagen:

Von der Gemeinde:

- Situationsplan für die Baueingabe des bewilligten Projektes mit den massgebenden Abständen und Vermassungen (bewilligter Katasterplan).

Vom Bauherrn oder seinem Vermessungsfachmann:

- Katasterplan 1:500 vom Architekten.
- Projektpläne 1:50 des Erd- und Untergeschosses (nur wenn Schnurgerüst auf UG).
- Koordinaten (ASCII-Datei) der Gebäudeecken EG und UG des Projektes (nur wenn Schnurgerüst auf UG).
- Absteckungsplan mit Punktnummern.
- Nachweis der unabhängigen Kontrollaufnahme und digitales Originalaufnahme (gsi-File) der unabhängigen Kontrollaufnahme; kann dies nicht erbracht werden, ist eine Kontrollmessung durch den NFG zwingend nötig.
- Kopie des Schnurgerüstplanes mit vermassen Fluchten und Sockelhöhe (z.B. Höhe Magerbeton) für den verantwortlichen Polier.

Kontrolle

Die Grundlagen werden durch den NFG wie folgt kontrolliert:

- Vergleich Lage und Ausdehnung des EGs mit bewilligter Situation (Abstände und Vermassung).
- Vergleich Lage Schnurgerüstfluchten (Soll-Lage) mit Vermassung in den Ausführungsplänen EG und/oder UG.
- Vergleich der vor Ort aufgenommen Schnurgerüstfluchten mit der Soll-Lage. Auf die Aufnahmen durch den NFG vor Ort kann verzichtet werden, wenn der Nachweis der Ausführung durch einen qualifizierten Vermessungsfachmann (Ausführung nach den "Regeln der Kunst") erbracht wird. In diesem Fall werden die aufgenommenen Absteckungspunkte mit der Soll-Lage der Schnurgerüstfluchten verglichen und auf Vollständigkeit in der Kontrolle der Vermessung überprüft.

Freigabe

Das Schnurgerüst wird nach bestandener Kontrolle durch den NFG mittels Formular dem Architekten freigegeben. Die Gemeinde erhält eine Kopie.